

Wichtige Hinweise und Erklärungen

Die vollständigen Informationen erhalten Sie über die Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB) mit den Klauseln und Sonderbedingungen, die allein Grundlage Ihres Rechtsschutzvertrages sind.

Bei Wahrnehmung rechtlicher Interessen in **Europa**, den Anliegerstaaten des Mittelmeeres, auf den Azoren, den Kanarischen Inseln oder auf Madeira (§ 6 Abs. 1 ARB) gilt bei der **DEURAG die unbegrenzte Deckungssumme**.

Für die weltweite Wahrnehmung rechtlicher Interessen (§ 6 Abs. 2 ARB) besteht eine Deckungssumme von 100.000 €, Strafkautionsdarlehen werden bis zu einem Höchstbetrag von 100.000 € gezahlt.

Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten, Sozialgerichts-Rechtsschutz, Verwaltungsgerichts-Rechtsschutz und Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten werden nur in Deutschland gewährt.

Beim Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht muß die Beratung durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt erfolgen.

Der Versicherungsnehmer zahlt eine vereinbarte **Selbstbeteiligung** je Rechtsschutzfall selbst.

Die beantragten Rechtsschutzversicherungen werden je Risikoart als rechtlich selbständige Verträge abgeschlossen, die zur Vereinfachung in einem Versicherungsschein zusammengefaßt werden.

Nach **Ablauf** der vereinbarten Vertragsdauer verlängern sich die Verträge stillschweigend jeweils um ein Jahr, wenn nicht spätestens 3 Monate vor dem jeweiligen Ablauf dem Vertragspartner eine **Kündigung** zugeht.

Bei einer vereinbarten Vertragsdauer von mehr als 5 Jahren kann der Versicherungsnehmer den Vertrag mit gleicher Frist zum Ende des 5. Jahres und danach jährlich kündigen.

Einwilligungserklärung für die Datenverarbeitung

Ich willige ein, daß der Versicherer im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-Vertragsänderungen) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung sowie zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer und/oder an den GDV Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. zur Weitergabe dieser Daten an andere Versicherer übermittelt.

Diese Einwilligung gilt auch für entsprechende Prüfungen bei anderweitig beantragten (Versicherungs-) Verträgen und bei künftigen Anträgen. Ich willige ferner ein, daß die DEURAG Deutsche Rechtsschutzversicherung AG, soweit dies der ordnungsgemäß Durchführung meiner Versicherungsangelegenheiten dient, allgemeine Antrags-, Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten in Datensammlungen führt und an ihre Vermittler weitergibt. Diese Einwilligung gilt nur, wenn ich die Möglichkeit hatte, in zumindestiger Weise vom Inhalt des vom Versicherer bereitgehaltenen Merkblattes zur Datenverarbeitung Kenntnis zu nehmen.

Beitragsberechnungs-Grundsätze

Die Beitragsberechnung erfolgt bei:

- Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Nichtselbständige, Privat- und Berufs-Rechtsschutz für Nichtselbständige – jeweils auch für Singles-, Privat-Rechtsschutz für**

Selbständige, Verkehrs-Rechtsschutz für Nichtselbständige, Fahrer-Rechtsschutz

pauschal je Versicherungsnehmer.

- Verkehrs-Rechtsschutz**

nach der Art und Anzahl der Fahrzeuge.

- Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken**

- pauschal für alle vom Versicherungsnehmer oder einer im Privatbereich mitversicherten Person ausschließlich selbstgenutzten (eigenen oder gemieteten) Wohneinheiten in Deutschland.
- nach Anzahl der Einheiten und Höhe der Jahresbruttomiete oder -pacht der Wohn-, Gewerbe- und sonstigen Einheiten

Es können nur alle Einheiten eines Gebäudes oder Grundstücks versichert werden (keine Auswahl möglich!).

Während der Vertragsdauer kann sich aufgrund der **Beitragsanpassungsklausel** der Beitrag erhöhen oder vermindern.

Fahrzeuge sind alle Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie Anhänger. Nach Vertragsende hinzugekommene Fahrzeuge und andere Veränderungen, die die Beitragsberechnung berühren, sind zur Vermeidung von Nachteilen zu melden.

Beim Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b ARB) und Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (§ 2 c ARB) besteht eine Wartezeit von drei Monaten (vgl. § 4 Abs. 1 ARB - maßgeblich ist die erste Streitursache), soweit es sich beim Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz nicht um die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen handelt.

Bei allein anderen Leistungsarten besteht keine Wartezeit.